

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR
DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG
Hansastraße 4 | 01097 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564 15000
Telefax +49 351 564 15009

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

staatsministerin@
smj.justiz.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1040E/46/893-LR

Dresden,
27 Januar 2022

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)

Drs.-Nr.: 7/8527

Thema: Verstärkung der Ermittlungseinheiten Zentralstelle Extremismus Sachsen (ZESA) und Zentralstelle für Cybercrime Sachsen (ZCS)

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„In einer Medieninformation des sächsischen Justizministeriums vom 19.12.2021 heißt es u.a.: ‚Der Rechtsstaat ist wehrhaft und steht jenen Kräften gegenüber, die gewaltsam unsere freiheitlich demokratische Grundordnung zu destabilisieren versuchen. Es ist Hass, der im Netz sein Forum findet und von dort auf die Straße getragen wird.‘ Ein schlagkräftiger Rechtsstaat müsse sowohl im Bereich der IT als auch personell gut ausgestattet sein, betonte die Ministerin. ‚Ich werde mich dafür einsetzen, dass die Zentralstellen ZESA und ZCS als wichtiges Instrument der Extremismusbekämpfung auch personell verstärkt werden. Außerdem ist es mir ein wichtiges Anliegen, dass Ansprechpersonen etabliert werden, die Anlaufpunkt für diejenigen sind, die wegen ihrer politischen Aktivität oder ihres Engagements für unser Gemeinwohl zu Opfern von Anfeindungen, Hetze und Gewalt werden. Ihnen gilt unsere Solidarität.““

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Hansastraße 4
01097 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit ÖPNV und
Fernverkehr (Bahnhof Neustadt)

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hansastraße 4

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten
Sie auf unserer Internetseite. Auf
Wunsch senden wir Ihnen diese
Hinweise auch zu.

*Per E-Mail kein Zugang für
elektronisch signierte sowie
verschlüsselte elektronische
Nachrichten; nähere Informationen zur
elektronischen Kommunikation mit dem
Sächsischen Staatsministerium der
Justiz und für Demokratie, Europa und
Gleichstellung unter
<https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ>

Frage 1:

In welchem Umfang ist die personelle Verstärkung der Zentralstellen ZESA und ZCS angedacht und bis wann und aus welchen Mitteln soll die Umsetzung erfolgen? (Bitte aufschlüsseln, aus welchem Budget die personelle Aufstockung finanziert wird, bis wann, welche zusätzlichen Mitarbeiter für welche Aufgabengebiete gewonnen werden sollen)

Zur Extremismusbekämpfung im Freistaat Sachsen wurden dem Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung (SMJusDEG) für eine kurzfristige Verstärkung im staatsanwaltschaftlichen Dienst der Generalstaatsanwaltschaft Dresden – mit den Unterabteilungen Zentralstelle Cybercrime Sachsen (ZCS) und Zentralstelle Extremismus Sachsen (ZESA) – in der Zeit vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2024 von der Sächsischen Staatskanzlei fünf Planstellen (A 13) aus dem Personalpool Demografie zur Bewirtschaftung zugewiesen. Die Personalausgaben werden aus dem Einzelplan 06 finanziert und bei Kapitel 06 14 nachgewiesen. Sofern im Rahmen zukünftiger Haushaltsplanaufstellungen keine neuen Stellen veranschlagt werden, sind die Bediensteten nach Ablauf der Zuweisung der Planstellen aus dem Personalpool auf Planstellen des Einzelplans 06 zu führen.

Frage 2:

Was ist mit der „Etablierung von Ansprechpersonen“ nach der o.g. Medienmitteilung gemeint, d.h. welche Personen sollen, mit welchem Aufgabengebiet, in welchen Abteilungen, bis wann, tätig werden? (Bitte aufschlüsseln, aus welchem Budget die „Ansprechpersonen“ finanziert werden und welche Qualifikation diese haben sollen)

Eine abschließende Beantwortung der Frage ist derzeit nicht möglich, da die gemeinsamen Überlegungen des SMJusDEG und der Generalstaatsanwaltschaft Dresden insbesondere hinsichtlich des Umfangs und der genauen Ausgestaltung der Tätigkeit der Ansprechpersonen derzeit noch nicht abgeschlossen sind.

Frage 3:

Wie viele Mitarbeiter der Zentralstellen ZESA und ZCS wurden im Jahr 2021 und wie viele werden aktuell zur Bearbeitung von wie vielen Straftaten in welchen PMK Phänomenbereichen eingesetzt? (Bitte aufschlüsseln, nach Art und Anzahl PMK Verfahren mit zugehöriger Anzahl von Straftaten und bearbeitenden Mitarbeitern)

Im Jahr 2021 und aktuell (Stand: 17. Januar 2022) waren und sind bei der Generalstaatsanwaltschaft Dresden in der ZCS eine Mitarbeiterin und in der ZESA insgesamt vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren im Bereich der politisch motivierten Kriminalität (PMK) befasst.

Zu den PMK-Phänomenbereichen (auch Innerer Frieden genannt) zählen die Unterkategorien „Rechtsextremistisch“, „Linksextremistisch“, „Ausländische Ideologie“, „Religiöse Ideologie“, „Nicht zuzuordnen“.

Bis zum 14. Dezember 2021 wurden Verfahren aus dem Bereich der Hasskriminalität im Internet in der ZCS bearbeitet. Die Verfahren betrafen zum überwiegenden Teil Strafanzeigen, die im Rahmen des Projekts „Gemeinsam gegen Hass im Netz“ eingegangen waren. Seit dem 15. Dezember 2021 sind der Bereich der Hasskriminalität im Internet und das Projekt „Gemeinsam gegen Hass im Netz“ in der ZESA angegliedert. Die eingehenden Verfahren werden nunmehr dort bearbeitet.

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 128 Ermittlungsverfahren aus dem Bereich der politisch motivierten Kriminalität in der ZCS und in der ZESA geführt. Im Einzelnen:

PMK-Phänomenbereich	Anzahl der im Jahr 2021 zu bearbeitenden Verfahren in ZESA/ZCS	Anzahl der Verfahren nach Tatvorwurf (schwerstes Delikt)	
		Anzahl Verfahren	Tatvorwurf
Innerer Frieden rechtsextremistisch	41 Js-Verfahren	9	Volksverhetzung
		5	Beleidigung
		5	Landfriedensbruch
		4	Öffentliche Aufforderung zu Straftaten
		4	Billigung von Straftaten
		3	Verstoß gegen § 28

			SächsVersG
		3	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen
		1	Gefährliche Körperverletzung
		1	Verstoß gegen § 40 Abs. 1 SprengstoffG
		1	Bildung krimineller Vereinigung
		1	Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat
		1	Verstoß gegen § 22a Abs. 1 KrWaffG
		1	Bedrohung
		1	Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten
		1	Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener
	4 UJs-Verfahren	1	Brandstiftung
		1	Verstoß gegen § 28 SächsVersG
		2	Beleidigung
Innerer Frieden linksextremistisch	12 Js-Verfahren	4	Gefährliche Körperverletzung
		2	Strafvereitelung
		2	Brandstiftung
		1	Landfriedensbruch
		1	Landfriedensbruch im besonders schweren Fall
		1	Sachbeschädigung
		1	Vergehen nach § 31 DSGVO
	20 UJs-Verfahren	10	Brandstiftung
		9	Gefährliche Körperverletzung
		1	Landfriedensbruch im besonders schweren Fall
Innerer Frieden religiöse Ideologie	9 Js-Verfahren	7	Terrorismusfinanzierung
		1	Kriminelle/terroristische Vereinigung im Ausland
		1	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen
	32 OJs-Verfahren	31	Kriminelle/terroristische Vereinigung im Ausland
1		Werben für eine terroristische Vereinigung	

Innerer Frieden nicht zuzuordnen	7 Js-Verfahren	4	Beleidigung
		3	Billigung von Straftaten
	3 UJs-Verfahren	2	Beleidigung
		1	Billigung von Straftaten

Darüber hinaus wurden im Jahr 2021 insgesamt 142 Prüfvorgänge bearbeitet, die eine Vorprüfung zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Verbrechen nach dem Völkerstrafgesetzbuch und nach §§ 129a, 129b Strafgesetzbuch (StGB) sowie eine entsprechende Vorlage an den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof zum Gegenstand hatte. Diese Vorgänge betreffen den PMK-Bereich religiöse Ideologie/ausländische Ideologie.

Aktuell (Stand. 10. Januar 2022) sind insgesamt 64 Ermittlungsverfahren in der ZESA anhängig, die von den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bearbeitet werden. Im Einzelnen:

PMK- Phänomenbereich	Anzahl der aktuell zu bearbeitenden Verfahren in ZESA (Stand 10.01.2022)	Anzahl der Verfahren nach Tatvorwurf (schwerstes Delikt)	
		Anzahl Verfahren	Tatvorwurf
Innerer Frieden rechtsextremistisch	8 Js-Verfahren	2	Volksverhetzung
		2	Beleidigung
		1	Landfriedensbruch
		1	Gefährliche Körperverletzung
		1	Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat
		1	Verstoß gegen § 22a Abs. 1 KrWaffG
	1 UJs-Verfahren	1	Beleidigung
Innerer Frieden linksextremistisch	9 Js-Verfahren	2	Gefährliche Körperverletzung
		2	Strafvereitelung
		2	Brandstiftung
		1	Landfriedensbruch
		1	Landfriedensbruch im besonders schweren Fall
	1	Sachbeschädigung	
	16 UJs-Verfahren	8	Brandstiftung
8		Gefährliche Körperverletzung	
Innerer Frieden	4 Js-Verfahren	4	Terrorismusfinanzierung

religiöse Ideologie	19 OJs-Verfahren	18	Kriminelle/terroristische Vereinigung im Ausland
		1	Werben für eine terroristische Vereinigung
Innerer Frieden nicht zuzuordnen	5 Js-Verfahren	3	Beleidigung
		2	Billigung von Straftaten
	2 UJs-Verfahren	1	Beleidigung
		1	Billigung von Straftaten

Darüber hinaus werden aktuell (Stand: 10. Januar 2022) insgesamt 34 Prüfvorgänge bearbeitet, die eine Vorprüfung zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Verbrechen nach dem Völkerstrafgesetzbuch und nach §§ 129a, 129b StGB sowie eine entsprechende Vorlage an den Generalbundesanwalt zum Gegenstand haben. Diese Vorgänge betreffen den PMK-Bereich religiöse Ideologie/ausländische Ideologie.

Frage 4:

Wie viele Gewaltdelikte, welche den einzelnen PMK Phänomenbereichen zuzuordnen sind, sind im Jahr 2021 in den Zentralstellen ZESA und ZCS bearbeitet worden und wie viele sind es aktuell? (Bitte aufschlüsseln nach individuellem PMK Bereich, Anzahl der Taten, der Tatverdächtigen, zugrunde liegender Strafnorm und Stand der Ermittlungen/juristische Konsequenzen)

Die sogenannte politisch motivierte Gewaltkriminalität ist die Teilmenge der politisch motivierten Kriminalität, die eine besondere Gewaltbereitschaft der Straftäter erkennen lässt (Quelle: Bundeskriminalamt). Sie umfasst folgende Deliktsbereiche:

- Tötungsdelikte (§§ 211, 212, 213, 216 StGB, Verstöße gegen das Völkerstrafgesetzbuch),
- Körperverletzungen (§§ 223, 224, 225, 226, 226a, 227, 231, 340 StGB, Verstöße gegen Völkerstrafgesetzbuch),
- Brand- und Sprengstoffdelikte (§§ 306, 306a, 306b, 306c, 307, 308, 309 Abs. 3 und 4 StGB, Verstöße gegen Völkerstrafgesetzbuch),
- Landfriedensbruch (§§ 125, 125a StGB, Verstöße gegen Völkerstrafgesetzbuch),
- Gefährliche Eingriffe in den Schiffs-, Luft-, Bahn- und Straßenverkehr (§§ 315, 315b, 316a, 316c, 318 Abs. 3 und 4 StGB, Verstöße gegen Völkerstrafgesetzbuch),

- Freiheitsberaubung (§§ 234, 234a, 239, 239a, 239b StGB, Verstöße gegen Völkerstrafgesetzbuch),
- Raub (§§ 249, 250, 251, 252 StGB, Verstöße gegen Völkerstrafgesetzbuch),
- Erpressung (§§ 253, 255 StGB, Verstöße gegen Völkerstrafgesetzbuch),
- Widerstandsdelikte (§§ 113, 114, 115 StGB, Verstöße gegen Völkerstrafgesetzbuch),
- Sexualdelikte (§§ 176b, 177, 178 StGB, Verstöße gegen Völkerstrafgesetzbuch).

Entsprechend dieser Definition von Gewaltdelikten im Bereich der politisch motivierten Kriminalität ergeben sich die nachfolgend benannten Informationen.

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 35 Ermittlungsverfahren aus dem Bereich der politisch motivierten Gewaltkriminalität in der ZCS und in der ZESA geführt. Im Einzelnen:

PMK-Phänomenbereich	Anzahl der im Jahr 2021 zu bearbeitenden Verfahren in ZESA/ZCS	Gewaltdelikte im PMK-Bereich – Anzahl der Verfahren nach Tatvorwurf (schwerstes Delikt)	
		Anzahl Verfahren	Tatvorwurf
Innerer Frieden rechtsextremistisch	6 Js-Verfahren	5	Landfriedensbruch
		1	Gefährliche Körperverletzung
	1 UJs-Verfahren	1	Brandstiftung
Innerer Frieden linksextremistisch	8 Js-Verfahren	4	Gefährliche Körperverletzung
		2	Brandstiftung
		1	Landfriedensbruch
		1	Landfriedensbruch im besonders schweren Fall
	20 UJs-Verfahren	10	Brandstiftung
		9	Gefährliche Körperverletzung
		1	Landfriedensbruch im besonders schweren Fall

Darüber hinaus wurden im Jahr 2021 insgesamt 57 Prüfvorgänge bearbeitet, die eine Vorprüfung zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Verbrechen nach dem Völkerstrafgesetzbuch und eine entsprechende Vorlage an den Generalbundesanwalt

beim Bundesgerichtshof zum Gegenstand hatten. Diese Vorgänge betreffen den PMK-Bereich religiöse Ideologie/ausländische Ideologie.

Aktuell (Stand: 10. Januar 2022) sind insgesamt 24 Ermittlungsverfahren in der ZESA anhängig, die von den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bearbeitet werden. Im Einzelnen:

PMK-Phänomenbereich	Anzahl der aktuell zu bearbeitenden Verfahren in ZESA (Stand 10.01.2022)	Gewatdelikte im PMK-Bereich – Anzahl der Verfahren nach Tatvorwurf (schwerstes Delikt)	
		Anzahl Verfahren	Tatvorwurf
Innerer Frieden rechtsextremistisch	2 Js-Verfahren	1	Landfriedensbruch
		1	Gefährliche Körperverletzung
Innerer Frieden linksextremistisch	6 Js-Verfahren	2	Gefährliche Körperverletzung
		2	Brandstiftung
		1	Landfriedensbruch
		1	Landfriedensbruch im besonders schweren Fall
	16 UJs-Verfahren	8	Brandstiftung
		8	Gefährliche Körperverletzung


Darüber hinaus werden aktuell (Stand: 10. Januar 2022) insgesamt 17 Prüfvorgänge bearbeitet, die eine Vorprüfung zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Verbrechen nach dem Völkerstrafgesetzbuch und eine entsprechende Vorlage an den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof zum Gegenstand haben. Diese Vorgänge betreffen den PMK-Bereich religiöse Ideologie/ausländische Ideologie.

Frage 5:

Wie hoch ist – sofern gegeben – der Personalmangel (Differenz Ist/Sollstärke) in den Zentralstellen ZESA und ZCS und wie viele Mitarbeiter über der aktuellen Sollstärke sind notwendig, um systematische Strukturermittlungen uneingeschränkt in den einzelnen PMK Phänomenbereichen durchführen zu können, so dass eine effektive Kriminalitätsbekämpfung gewährleistet werden kann?

Eine feste Sollstärke besteht nur für ZCS durch den seinerzeit speziell ausgewiesenen Personalbedarf von 2,0 AKA, der auch als Ist-Besetzung vorhanden ist. Für ZESA wurde kein spezieller Sonderbedarf ausgewiesen, sondern lediglich für die Unterabteilung Besondere Verfahren der Integrierten Ermittlungseinheit Sachsen (INES-BV) und die ZESA zusammen ein Bedarf von 6,0 AKA anerkannt. Daran bemessen ist ein Personalmangel derzeit nicht festzustellen. Im Hinblick auf die Stärkung des Personalbedarfs zur Extremismusbekämpfung im Freistaat Sachsen durch die Zuweisung weiterer fünf Planstellen bei der Generalstaatsanwaltschaft Dresden wird auf die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen. Eine weitergehende Beantwortung der Frage im Hinblick auf zukünftige Entwicklung ist derzeit nicht möglich, da insbesondere der Umfang und die genaue Ausgestaltung der Tätigkeit der vorgenannten Stellen noch nicht abschließend festgelegt wurde.

Mit freundlichen Grüßen



Katja Meier